

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Die Generalstaatsanwältin

Aktenzeichen: 2 Zs 901/07

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 305261 20316 Hamburg

Hamburg, den 17.9.2007

Gorch-Fock-Wall 15

20355 Hamburg

Fernsprecher: 040/42843 - 1769

Telefax: 040/42843 - 1863/4387

Herrn

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz

Bezug: Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der
Staatsanwaltschaft Hamburg vom 17.8.2007
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hamburg: 7101 Js 443/07

Sehr geehrter Herr Dr.

Ihre Beschwerde vom 30.8.2007 gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 17.8.2007, Ihnen mitgeteilt mit Schreiben vom 24.8.2007, wird im Wege der Dienstaufsicht als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg über die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 1 StPO ist vertretbar und daher dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Das Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, weil Ihre Schuld als gering anzusehen wäre, Sie bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind, die Aktion insgesamt friedlich verlief und somit kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Hierfür ist weder der Nachweis einer Schuld, noch sind die Voraussetzungen einer Anklageerhebung erforderlich. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein Verschulden. Danach hat die Staatsanwaltschaft das ihr vom Gesetz eingeräumte Ermessen zutreffend ausgeübt.

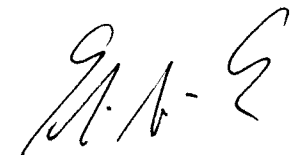
Eine Schuldfeststellung ist nicht getroffen worden. Andererseits wäre nach der anzustellenden hypothetischen Schuldbeurteilung ein Freispruch eher unwahrscheinlich. Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass Sie Urheber der Internetseite „Critical Mass Hamburg“ sind, auf der zu der Veranstaltung unter dem Motto „Tritt für Tritt ins Paradies - mit dem Fahrrad für die Freiheit“ aufgerufen wurde. Es sprechen zumindest Gründe dafür, dass diese Veranstaltung, die für die Rechte der Fahrradfahrer - u. a. auch durch Behindern des motorisierten Straßenverkehrs - eintritt, ihrem Gesamtgepräge nach als Versammlung und nicht als bloßes Spaß- oder Unterhaltungstreffen einzuordnen ist.

Zu einer weiteren Aufklärung war die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet. Selbst wenn zu erwarten wäre, dass sich eine für Sie günstigere Erledigungsart als die Einstellung nach § 153 StPO ergeben könnte, zum Beispiel die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, waren zusätzlichen Ermittlungen zur Klärung der Schuldfrage nicht geboten (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 50. Aufl., § 153 Rdn. 3).

Ein förmlicher Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ist nicht gegeben. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 2 S. 3 StPO ausgeschlossen, weil das Verfahren nach der Ermessensvorschrift des § 153 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Schmidt-Struck
Oberstaatsanwalt